

## **Feuerwehrgesetz der Gemeinde Malans**

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 4. Dezember 2008.  
Vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden genehmigt am 19. Februar 2009.

Die Gemeinde Malans erlässt gestützt auf Art. 1 und 34 der Feuerpolizeiverordnung des Kantons Graubünden sowie Artikel 24 der Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung des Kantons Graubünden das nachstehende Feuerwehrgesetz:

### **Art. 1 Allgemeines**

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an Dritte übertragen.

### **Art. 2 Organisation und Aufgaben**

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Malans fest.

### **Art. 3 Übergeordnetes Recht**

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, die Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Feuerpolizeiverordnung sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

### **Art. 4 Aufgaben**

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

### **Art. 5 Ersteinsatzelement**

Die Gemeinde Malans betreibt ein auf die Nachbarfeuerwehren abgestimmtes Ersteinsatzelement mit den dazu notwendigen Fahrzeugen und Mitteln. Die notwendige Unterstützung wird in enger Zusammenarbeit mit Nachbarwehren aufgebaut.

## **FEUERWEHRDIENSTPFLICHT**

### **Art. 6 Grundsatz**

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Malans feuerwehropflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnerinnen und Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehropflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehropflicht nach dem Alter der Hauptverdienerin bzw. des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

### **Art. 7 Dienstdauer**

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das 22. Altersjahr erfüllt wird und endet im Jahre, in dem das 47. Altersjahr vollendet wird. Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst und die Entlassung aus demselben erfolgt jeweils im Frühjahr, anlässlich der Einteilung. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

### **Art. 8 Dienstleistung**

Die Feuerwehropflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

## **Art. 9 Tauglichkeit**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

## **Art. 10 Einteilung**

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Kommandantin bzw. der Kommandant bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönlich und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort der bzw. des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die bzw. der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

## **Art. 11 Weiterausbildung**

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

## **Art. 12 Sollbestand**

Der Gemeindevorstand legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 7) nicht erreicht wird oder wenn andere zwingende Gründe bestehen.

## **Art. 13 Befreiung vom Aktiven Dienst**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende, stillende Mütter;
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- auf schriftliches Gesuch hin, Feuerwehrpflichtige, die während mindestens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

## **PFLICHTERSATZ**

### **Art. 14 Grundsatz**

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat zusätzlich zu Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt im Minimum CHF 100.00 und im Maximum CHF 300.00.

Der Gemeindevorstand legt den Feuerwehrpflichtersatz jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

### **Art. 15 Befreiung vom Pflichtersatz**

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Angehörige des Gemeindeführungsstabes sowie deren Stellvertreter;
- Geistliche und Ordenspersonen;
- Angehörige der Kantonspolizei und der Bahnpolizei ;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende, stillende Mütter;
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten;
- Chef ZSO.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

## **ORGANISATION**

### **Art. 16 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere:

- Festsetzung der Dienstdauer gemäss Art. 7;
- Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 12;
- Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 13;
- Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 14;
- Befreiung von der Ersatzpflicht gemäss Art. 15;
- Zuständigkeiten, welche nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **Art. 17 Gemeindepersonal**

Die Werkmeisterin bzw. der Werkmeister oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter haben sich bei Schadenfällen am Ort bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu melden.

Die Werkmeisterin bzw. der Werkmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Sie bzw. er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend der Kommandantin bzw. dem Kommandanten.

## **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 18 Dienstvorschriften**

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. sorgfältige Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

### **Art. 19 Pflicht des Kaders**

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

### **Art. 20 Verbote**

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl der örtlichen Einsatzleiterin bzw. des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung der Kommandantin bzw. des Kommandanten.

### **Art. 21 Disziplinar massnahmen**

Der Abteilungschefin bzw. dem Abteilungschef steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten von dort wegzuweisen.

### **Art. 22 Persönliche Ausrüstung**

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt der Materialverwalterin bzw. dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

### **Art. 23 Korpsmaterial**

Das Material wird nach Anordnung der Kommandantin bzw. des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

## **ÜBUNGSDIENST**

### **Art. 24 Übungsdienst**

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Stab kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

### **Art. 25 Übungsplan**

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

### **Art. 26 Übungsobjekt**

Die Hausbewohnerinnen und -bewohner bzw. Hauseigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Betroffenen rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

## **ALARMWESEN**

### **Art. 27 Alarmierungspflicht**

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

### **Art. 28 Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

### **Art. 29 Anforderung von Hilfe**

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat die Schadenplatz-Kommandantin bzw. der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzuordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

### **Art. 30 Auswärtige Hilfeleistung**

Bei Hilfeanforderungen aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 31 Kommando**

Auf dem Schadenplatz führt die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant, bei deren bzw. dessen Verhinderung seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter verhindert, so führt die bzw. der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

## **BESOLDUNG UND BUSSEN**

### **Art. 32 Besoldung**

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

### **Art. 33 Disziplinarbussen**

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, nicht einrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt. Wird das Ersteinsatzelement einer anderen Feuerwehrorganisation angeschlossen, kann deren Besoldungs- und Bussenreglement übernommen werden.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 34 Inkraftsetzung**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden am 01. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle die damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.